

Bekanntgabe nach § 14a Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle

Das Umweltministerium beabsichtigt, die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle vom 15. Februar 1999 (GBl. S. 103) durch eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten eines neuen Teilplans Siedlungsabfälle im September 2013 wie folgt zu ändern:

Die Verpflichtung, Abfall nur in Anlagen zu entsorgen, die sich in Baden-Württemberg befinden, trifft künftig neben den für Siedlungsabfälle Beseitigungspflichtigen alle Entsorgungspflichtigen für gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01), die in privaten Haushaltungen eingesammelt worden sind, auch wenn dabei solche Abfälle anderer Erzeuger mit eingesammelt worden sind, soweit es sich um Abfälle zur Verwertung handelt. Diese Regelung gilt für die Entsorgungspflichtigen für Siedlungsabfälle zur Verwertung nur, wenn die Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen erfolgt, die das R1-Kriterium der Anlage 2 zu § 3 Absatz 23 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz erfüllen.

Das Umweltministerium wendet auf die beschriebene Verordnungsänderung § 14d UVPG an und verzichtet auf eine strategische Umweltprüfung (SUP), da die Verordnung nur geringfügig geändert wird und eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergeben hat, dass diese Regelung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dies ergibt sich – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung zum Verordnungsentwurf - aus folgenden Überlegungen:

- Die Übergangsregelung hält im Wesentlichen nur den Status quo aufrecht, der im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle nach planerischer Abwägung bereits vorgegeben war.*
- Die tatsächlichen Folgen dieser Rechtsänderung sind gering, da die künftig durch die Begrenzung auf Siedlungsabfälle zur Verwertung des Abfallschlüssels 20 03 01 nicht mehr vom Regelungsbereich der Autarkieverordnung umfassten Abfälle zur Verwertung in Anlagen, die das R1-Kriterium erfüllen, in der Regel ohnehin nicht in Müllverbrennungsanlagen verwertet werden. Die Benutzungspflicht war*

nach der Autarkieverordnung des Landes Baden-Württemberg in den letzten 12 Jahren de facto nur für die gemischten Siedlungsabfälle nach der Schlüsselnummer 20 03 01 relevant. Das Umweltministerium geht davon aus, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.

- Hinzu kommt, dass es sich lediglich um eine Übergangsregelung von sehr kurzer Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten des neuen Abfallwirtschaftsplanes voraussichtlich im September 2013 handelt.*

Stuttgart, 24. Juli 2012

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Abteilung 4, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Marktüberwachung

Wolfgang Baur